

Jubiläumswendung / persönlicher Jubiläumstichtag

(Gehaltsgesetz §20c, Vertragsbedienstetengesetz §22 Abs. 1)

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes erhalten nach langen Dienstzeiten eine Jubiläumswendung als Anerkennung ihrer Tätigkeit. Diese Sonderzahlung wird nach 25 bzw. 40 vollendeten Dienstjahren gewährt: Nach 25 Jahren entspricht sie zwei Monatsbezügen („kleines Dienstjubiläum“), nach 40 Jahren vier Monatsbezügen („großes Dienstjubiläum“). Grundlage für die Berechnung ist der Monatsbezug, der im Monat des jeweiligen Jubiläums aufgrund der aktuellen besoldungsrechtlichen Einstufung zusteht.

Bei teilzeitbeschäftigten Vertragsbediensteten richtet sich die Höhe der Zuwendung nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß über das gesamte bisherige Dienstverhältnis (§ 22 Abs. 1 VBG). Die Auszahlung erfolgt automatisch – es ist kein Antrag nötig – entweder im Jänner oder Juli des auf das Jubiläum folgenden Jahres.

Die große Jubiläumswendung wird außerdem jenen Lehrerinnen und Lehrern ausbezahlt, die zumindest 35 Dienstjahre erreicht haben und mit Erreichen der Regelpension ausscheiden. Erfolgt der Pensionsantritt über die Korridor- oder Hacklerregelung, wird die Zuwendung nur dann gewährt, wenn die 40 Dienstjahre noch während des aktiven Dienstverhältnisses vollendet werden.

Für die Jubiläumswendung gilt ein eigener persönlicher Stichtag, der nicht mit dem Vorrückungstichtag identisch ist.

Wo finde ich meinen Jubiläumstichtag?

Melden Sie sich im Serviceportal Bund an und navigieren Sie zu:

Personalservices → MitarbeiterIn → Eigene Daten → Stammdatenauswertung MA (PDF öffnen).

Auf der ersten Seite ist unter den „Laufbahn-Daten“ Ihr individueller Jubiläumstichtag angeführt.